

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

ipr@bj.admin.ch

21. Januar 2026

Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und zum Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt sie gerne wahr.

1. Beitritt Haager Übereinkommen und Protokoll

Der Regierungsrat begrüsst den geplanten Beitritt der Schweiz zum Haager Unterhaltsübereinkommen und zum ergänzenden Haager Protokoll. Er teilt die Auffassung des Bundesrats, wonach in erster Linie die unterhaltspflichtigen Personen für Unterhaltsforderungen aufzukommen haben und ein Wegzug ins Ausland den Unterhaltspflichtigen nicht die Möglichkeit bieten soll, sich ihren Verpflichtungen entziehen zu können. Der Bundesrat legt in seiner Vorlage schlüssig dar, weshalb die bestehenden Rechtsgrundlagen zur erfolgreichen Vollstreckung von Unterhaltsforderungen heute ungenügend sind und der Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen für die Schweiz eine Notwendigkeit darstellt. Das derzeit geltende New Yorker Übereinkommen vom 31. August 2004 ist nicht mehr zeitgemäss, und es bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten aufgrund ungeklärter zentraler Themen wie anwendbares Recht oder unentgeltliche Prozessführung. Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Vollsteckbarkeit von bevorschussten Unterhaltsleistungen – insbesondere im Ausland – ist ausgewiesen und eine Verbesserung der Situation liegt im direkten Interesse des Kantons Aargau beziehungsweise der Aargauer Gemeinden. Die Ratifizierung des Übereinkommens bringt künftig die Möglichkeit, für die Vollstreckung von Forderungen des Gemeinwesens aus der Legalzession von Unterhaltsbeiträgen Amtshilfe zu beantragen. Aus fiskalischer Sicht stellt diese Weiterentwicklung einen wichtigen Fortschritt dar. Die konsequente Rückforderung im In- und Ausland trägt darüber hinaus zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bei.

2. Bundesgesetz über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ)

Bei der Alimentenhilfe handelt es sich um ein anspruchsvolles Fachgebiet. Das internationale Inkasso gestaltet sich dabei besonders komplex. Der Regierungsrat anerkennt die Herausforderungen

für die mit dem internationalen Inkasso betrauten Stellen. Er teilt ferner die Auffassung des Bundesrats, wonach die Inkassohilfe unabhängig von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit in hoher Qualität erfolgen und Unterhaltsforderungen zugunsten der Berechtigten konsequent zu vollstrecken sind.

2.1 Umfassende Aufgabenerfüllung der internationalen Alimenteninkassoverfahren durch die Bundeszentralbehörde

Anders als im Entwurf des Umsetzungserlasses vorgesehen, spricht sich der Regierungsrat für die Prüfung einer vollständigen Aufgabenerfüllung durch die Bundeszentralbehörde aus. In kleinen Kantonen werden mit dem vom Bund gewählten Modell der kantonalen Fachstellen auch künftig die Fallzahlen zu tief bleiben, als dass die Fachstellen die nötigen Erfahrungen zur Professionalisierung des internationalen Inkassos sammeln können. Das für das internationale Inkasso erforderliche Personal benötigt spezielle Qualifikationen und ein hohes Mass an Berufserfahrung. Eine zentrale Organisation bietet bessere Chancen, Erfahrungen sowie Wissen zu teilen und neue Mitarbeitende in diese Spezialaufgabe einzuführen. Mit der Aufgabenerfüllung durch eine Bundeszentralbehörde kann auch dem Umstand Abhilfe geschaffen werden, dass – wie es heute der Fall zu sein scheint – Fachstellen mangels Wissens und wegen unverhältnismässig hohen Aufwands darauf verzichten, bevorschusste Unterhaltsleistungen gegenüber im Ausland wohnhaften Schuldern durchzusetzen. Ferner bleibt der aktuelle Koordinationsaufwand bestehen, wenn weiterhin sowohl die Kantone als auch der Bund in die Aufgabenerfüllung involviert sind.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, dass die Bundeszentralbehörde für sämtliche Aufgaben der internationalen Alimenteninkassoverfahren zuständig ist.

2.2 Eventualiter: Teilweise Aufgabenerfüllung der von der Schweiz ins Ausland gerichteten internationalen Alimenteninkassoverfahren durch die Bundeszentralbehörde

Der Regierungsrat vermisst im erläuternden Bericht eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Inkassohilfe in der Schweiz für Forderungen aus dem Ausland an Schuldner im Inland zwingend von derselben Stelle wie die Inkassohilfe für Forderungen an Schuldner im Ausland erfolgen muss. Die Inkassohilfe für Forderungen aus dem Ausland an Schuldner in der Schweiz gestaltet sich in der Praxis gleich wie das Inlandinkasso. Der Unterschied beziehungsweise die Herausforderung in Bezug auf das internationale Alimenteninkasso liegt insbesondere in der Vollstreckung von Forderungen im Ausland. Diese Aufgabe erfordert spezifisches Fachwissen, das durch eine einzige zentrale Bundesbehörde besser und effizienter sichergestellt werden könnte. In diesen Fällen ist zudem die örtliche Nähe der Fachstelle zu den Unterhaltsberechtigten nicht – oder zumindest weniger – relevant. Sollte der Bundesrat die oben genannte Aufgabenerfüllung des gesamten internationalen Alimenteninkassos durch den Bund nicht befürworten, scheint es dem Regierungsrat zumindest prüfenswert, für alle Inkassohilfesuche aus der Schweiz ins Ausland die Zuständigkeit umfassend bei der Bundeszentralbehörde anzusiedeln.

Antrag

Sollte der Bund dem in Ziffer 2.1 gestellten Antrag nicht folgen, beantragt der Regierungsrat, dass die Bundeszentralbehörde für sämtliche Aufgaben der Alimenteninkassoverfahren aus der Schweiz ins Ausland zuständig ist.

2.3 Rahmenbedingungen für die Umsetzung der zentralen kantonalen Fachstellen

Sollte der Bund wie vorgesehen die Kantone verpflichten, je eine einzige Fachstelle für das internationale Alimenteninkasso zu führen, so wären juristische Beratungsleistungen durch den Bund unerlässlich. Die meisten kantonalen Fachstellen werden aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sein,

sich das nötige Fachwissen selbst anzueignen und aktuell zu halten. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die vorgesehenen Bestimmungen in Art. 2 Abs. 2 lit. e und h BG-HUÜ, wonach die zentrale Behörde des Bundes die zentralen Fachstellen der Kantone bei Rechtsfragen im grenzüberschreitenden Kontext berät, den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachstellen der Kantone organisiert und bei Bedarf Weiterbildungen vermittelt. Zudem unterstützt der Regierungsrat die in Art. 6 BG-HUÜ vorgesehene Erweiterung der Auskunftsrechte im internationalen und nationalen Alimenteninkasso, welche die Arbeit der Fachstellen erleichtern werden.

Der Regierungsrat macht weiter darauf aufmerksam, dass eine Zentralisierung der Aufgabenerfüllung nicht automatisch zu höherer Qualität und Effizienzsteigerung führt. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass genügend personelle Ressourcen für ein erfolgreiches Inkasso unerlässlich sind. Die Ressourcensituation ist unabhängig von der heutigen Organisation der Inkassohilfe in den Kantonen sehr unterschiedlich. Damit die Professionalisierung der Inkassohilfe in der ganzen Schweiz gelingen kann, sollte der Bund künftig Empfehlungen zur Ressourcenplanung abgeben beziehungsweise konkretere Angaben zur Ausgestaltung der kantonalen Fachstellen machen.

Unter Berücksichtigung der notwendigen politischen und organisatorischen Prozesse zur Neuorganisation der Inkassohilfe und der Gründung einer kantonalen Fachstelle, beantragt der Regierungsrat – sofern der Bund an den kantonalen Fachstellen festhält –, den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung zu gewähren. Zwischen dem Bundesbeschluss und dem Inkrafttreten des Gesetzes sind entgegen der im Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vom 29. Oktober 2025 angekündigten zwei Jahre mindestens drei Jahre vorzusehen. Der Kanton Aargau wird mit einer kürzeren Frist nicht in der Lage sein, die zur Umsetzung des Erlasses erforderlichen kantonalen Rechtsanpassungen und organisatorischen Massnahmen rechtzeitig zum Inkrafttreten vorzunehmen.

Antrag

Sollte der Bund an den zentralen kantonalen Fachstellen festhalten, beantragt der Regierungsrat, den Kantonen für die Umsetzung mindestens drei Jahre zu gewähren. Zudem soll der Bund konkretere Angaben zur Ausgestaltung der kantonalen Fachstellen machen.

3. Übrige Erlassänderungen

Die übrigen geplanten Erlassänderungen scheinen zur Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens sinnvoll. Auf Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet der Regierungsrat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin